

VERORDNUNG

über die Führung des Urner Forschungsinstituts Kulturen der Alpen als Hochschule (vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. September 2022 über Schule und Bildung (Bildungsgesetz)¹,

beschliesst:

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt die dauerhafte Etablierung und Führung des Urner Forschungsinstituts Kulturen der Alpen als Hochschule mithilfe von jährlich wiederkehrenden Unterstützungsleistungen des Kantons Uri.

Artikel 2 Grundsatz der Unterstützung

Der Kanton unterstützt den Betrieb des Instituts über eine Stiftung mit jährlichen Beiträgen.

Artikel 3 Stiftung

¹Der Kanton errichtet eine Stiftung zur Finanzierung des Betriebs des Instituts.

²Er kann die Stiftung zusammen mit Dritten errichten.

Artikel 4 Jährliche Beiträge

¹Der Kanton leistet der Stiftung jährlich einen Beitrag an die Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) des Instituts. Dieser Beitrag beträgt höchstens 500 000 Franken pro Jahr.

²Der Regierungsrat hat das Budget der Stiftung vorgängig zu genehmigen. Er genehmigt es, sofern es dem Zweck der Stiftung sowie den Grundsätzen der Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Artikel 5 Programmvereinbarung

Der Regierungsrat schliesst mit der Stiftung eine Programmvereinbarung ab, um die Finanzierung des Betriebs des Instituts sicherzustellen.

¹ RB 10.1111

Artikel 6 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

²Sie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin: Cornelia Gamma

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann